



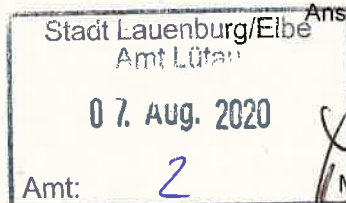
KREIS HERZOGTUM LAUENBURG  
Der Landrat

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Bürgermeister  
der Gemeinde Buchhorst

über

Amtsvorsteher  
des Amtes Lüttau



Fachdienst: Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
Ansprechpartner: Frau Behrmann  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 226  
Telefon: 04541 888-436  
E-Mail: behrmann@kreis-rz.de  
Merk Zeichen: 31.20.1-0190.4  
Datum: 05.08.2020

nachrichtlich

als E-Mail

Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume u. Integration  
des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung IV 527 – Städtebau,  
Ortsplanung u. Städtebaurecht

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

#### 4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Buchhorst hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bericht vom 18.06.2020 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Lüttau den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen und Hinweise:**

Fachdienst Denkmalschutz (Frau Helmert, Tel.: 452)

Archäologischer Denkmalschutz:

Von der Planung sind keine gesetzlich geschützten archäologischen Kulturdenkmale gemäß § 8 und § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 betroffen.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein archäologisches Interessensgebiet

**Sitz der Kreisverwaltung:**  
Zentrale: 04541 888-0  
Fax: 04541 888-306  
E-Mail: info@kreis-rz.de  
Internet: www.kreis-rz.de

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg  
**Konto des Kreises:**  
Kreissparkasse Ratzeburg  
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



IHRE BEHÖRDENNUMMER

(IG Buchhorst Nr. 3). Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzau-Str. 70 in 24837 Schleswig.

Zu beachten ist immer § 15 DSchG:

„Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“ Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Fachdienst Abfall und Bodenschutz (Frau Richter, Tel.: 528)

Im geplanten Bereich befindet sich eine Altablagerung („Innen Barg“; Buchhorst, Flur: 5; Flurstück: 31/3). Hierbei handelt es sich um eine altlastenverdächtige Fläche. D.h. auf diesem Grundstück wurden ehemals Abfälle (Hausmüll, Bauschutt, Böden, organische Materialien) gelagert bzw. abgelagert.

In diesem Bereich sollte von einer Nutzung als Bestattungswald abgesehen werden.

Hinweis:

Der Betrieb von Bestattungswäldern ist nach derzeitigem Kenntnisstand auf Standorten mit einem Boden pH-Wert von 4 – 6,5 in der für die Beisetzung der Urnen vorgesehenen Tiefe als unproblematisch zu erachten. Vor Beisetzungen kompostierbarer Urnen auf Standorten mit stark sauren bzw. neutralen bis basischen pH-Wert ist aufgrund der Gefahr einer Kontamination des Grundwasser/ Bodens abzusehen.

Um sich einen Kenntnisstand der vorhandenen Beschaffenheit des Bodens zu verschaffen, ist eine Analyse des Bodens (pH-Wert; Schwermetalle) zu empfehlen.

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)

Die Flächen, in denen mit einem hohen Grundwasserspiegel oder Staunässe zu rechnen ist, sind im Plan zu kennzeichnen.

Ggf. sind hierfür aufschlussgebende Bodenuntersuchungen erforderlich.

Fachdienst Naturschutz (Herr May Tel.: -530)

Zu dem Entwurf des o.g. Bauleitplans vom 15.06.2020 nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung.

Unter Ziffer 1.2 der Begründung bitte ich, die Angabe zum Maßstab zu korrigieren. Der Entwurf ist im Maßstab 1:2.500.

Wie beim Ortstermin am 12.09.2019 festgestellt und in der anschließenden Korrespondenz mitgeteilt, ist das Miteinbeziehen des Flurstücks 31/3 der Flur 5 im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs an der Grenze zu Lauenburg aus planerischer Sicht nicht zu empfehlen. Der Geltungsbereich sollte möglichst kompakt sein, außerdem wurde damals festgestellt, dass die südliche Grenze des Flurstücks in der Örtlichkeit nicht zu erkennen und der Geltungsbereich damit nicht abgrenzbar ist.

Dazu kommt, dass sich das Flurstück ca. 1.000 m vom geplanten Parkplatz an der K 41 befindet und möglicherweise damit für die Bestattungsbesucher, v.a. ältere Menschen oder bei schlechtem Wetter o.ä., von der Entfernung her nicht zuzumuten ist.

Auf Grund des obigen Sachverhaltes wird der Gemeinde empfohlen, auf das Flurstück 31/3 zu verzichten und den Geltungsbereich entsprechend zu reduzieren.

Wie in den Unterlagen ausgeführt, ist das Plangebiet im Regionalplan als ein „Gebiet mit besondere Bedeutung für Natur und Landschaft“ zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt, diese Darstellung befindet sich auch im Landschaftsrahmenplan 2020. Bei der Darstellung und Nutzung eines Bestattungswaldes ist nicht davon auszugehen, dass ein Widerspruch mit diesen übergeordneten Zielen des Naturschutzes besteht.

Wie beim vorgenannten Ortstermin festgestellt und in den vorliegenden Unterlagen erläutert, befinden sich nach meiner ersten Einschätzung gesetzlich geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG im Geltungsbereich, die nachrichtlich übernommen werden sollen.

Um festzustellen, ob sich gesetzlich geschützte Biotope tatsächlich dort befinden und wenn ja welche und in welchem Umfang, werde ich das zuständige Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) bitten eine Begehung durchzuführen. Über das Ergebnis werde ich die Gemeinde informieren damit dieses im weiteren Verfahren berücksichtigt werden kann.

Die topographische Situation des z.T. stark bewegten Geländes ist in der Planzeichnung nicht dargestellt jedoch in der Abbildung 4 auf S. 11 der Begründung erkennbar.

Auf §30 Abs. 2 BNatSchG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen, in dem u.a. ausgeführt ist, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, verboten sind. Um Beachtung wird gebeten.

Es wird zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass, wie vor Ort besprochen, keine bauliche Anlagen oder Veränderungen des Wegenetzes vorgesehen sind. Vorhandene Wege im Wald dürfen bei Bedarf ertüchtigt jedoch nicht ausgebaut oder versiegelt werden.

Unter Ziffer 6.4 der Begründung und Ziffer 7.3 des Umweltberichts wird ausgeführt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb kein Monitoring erforderlich ist.


Gem. § 4c BauG überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Plans eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im vorliegenden Fall gehört z.B. hierzu auch die Prüfung, ob die angenommene Nutzung der Wege durch die Bestattungsbesucher so eintritt wie geplant und ob der Parkplatz außerhalb des Geltungsbereichs tatsächlich genutzt wird oder ob, auf Grund der z.T. größeren Entfernungen zum Bestattungsort, an anderen Stellen geparkt wird und wenn ja, was dieses für Auswirkungen hat. Außerdem wäre auch zu prüfen und sicherzustellen, dass die gesetzlich geschützten Biotope tatsächlich nicht beeinträchtigt werden. Um eine entsprechende Ergänzung der Ziffer wird gebeten.

Bei Einhaltung der unter Ziffer 6.4.2 der Begründung genannten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt und die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG nicht eintreten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. K. K. K.', is written below the text 'Im Auftrag'.